

Förderverein Kindergarten, Schule, Hort Affalter e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich,

Name

.....

Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Adresse

.....

Telefonnummer

.....

dem Förderverein Kinder, Schule, Hort Affalter e.V. beizutreten. Ich erkenne die Satzung an.

Datum/Unterschrift

.....

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten für die Zwecke des Vereins bin ich einverstanden/nicht einverstanden.

Datum/Unterschrift

.....

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Förderverein Kindergarten, Schule, Hort Affalter e.V.
Sitz des Vereins ist Affalter im Kreis Aue-Schwarzenberg. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Ziele des Vereins

Unterstützung der Gemeinde Affalter beim Erhalt und Betreiben der Grundschule, des Hortes und Einrichtung eines Kindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

3.2.

Es darf keine Person, durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Affalter, die es anderen gemeinnützigen Vereinen des Ortes zur Verfügung stellt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv oder/und durch finanzielle Beiträge unterstützen will.

4.2.

Die Mitgliedschaft beginnt 4 Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung. Innerhalb dieser Frist kann der Vorstand den Antrag negativ bescheiden.

4.3.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung des Mitgliedes, dies ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit Frist von einem Monat zulässig,
- b) durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen Ziel und Zweck des Vereins vorsätzlich verstößt oder seinen Mitgliedspflichten trotz dreifacher Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) bei natürlichen Mitgliedern durch deren Tod, bei juristischen durch deren Auflösung.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1.

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende der Vorstandes 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Einladung an die letzte bekannte Adresse gesandt wurde.

7.2.

Außerdem können vom Vorstand jederzeit oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

7.3.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- d) Beschluss über die Finanzierung des Vereins
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

7.4.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7.5.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1.

Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Protokollführer
- einem Kassenführer.

8.2.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

8.3.

Der Vorstand führt den Verein gemeinsam gemäß BGB. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein in allen Angelegenheiten vertreten.

8.4.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

8.5.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (siehe § 7) mit einfacher Mehrheit der verzeichneten Mitglieder.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollte diese Satzung oder Teile daraus unwirksam sein oder werden, so ist sie oder die betreffenden Teile durch rechtswirksame zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der ursprünglichen Fassung am nächsten kommen.

Affalter, den 17.06.1998